

BVGer D-7052/2009 vom 2. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7052_2009

FR: TAF D-7052/2009 du 2 mars 2012

IT: TAF D-7052/2009 del 2 marzo 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft betrifft.

E. 2

Auf das Rechtsbegehren um Aufhebung der Wegweisung wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Verfügung des BFM vom 15. Oktober 2009 wird teilweise - soweit die Dispositiv-Ziffer 1 betreffend - aufgehoben und das Bundesamt wird angewiesen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Das BFM hat den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung im Betrage von Fr. 900.- (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Bendicht Tellenbach Daniel Merkli Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.